

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration

und dem

SOS-Kinderdorf Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das SOS-Kinderdorf Bremen, Friedrich-Ebert-Straße 101, 28199 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Jugendwohngruppe Kattenesch**, Kattenescher Weg 17, 28277 Bremen für Jugendliche in schwierigen Lebenslagen, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft auf der Rechtsgrundlage der §§ 27, 34, 35a und 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) haben, erbringt.

1.2 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 3 Heimerziehung / heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1). Die Personalausstattung in Anzahl und Eingruppierung begründet sich aus dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) und ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages (= LRV) nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 nebst Anlagen sowie die des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 23.03.2011, die Leistungsbeschreibung „SOS-Jugendwohngruppe Kattenesch“ (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2 und 3) sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Per-

son wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **01.08.2023 – 29.02.2024** beträgt die Gesamtvergütung

248,20 € pro Person/tgl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

239,09 € pro Person/tgl.

sowie in ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

9,11 € pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum **ab dem 01.03.2024** beträgt die Gesamtvergütung

254,37 € pro Person/tgl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

245,26 € pro Person/tgl.

sowie in ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

9,11 € pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 3) zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Landesjugendamt jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 17 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

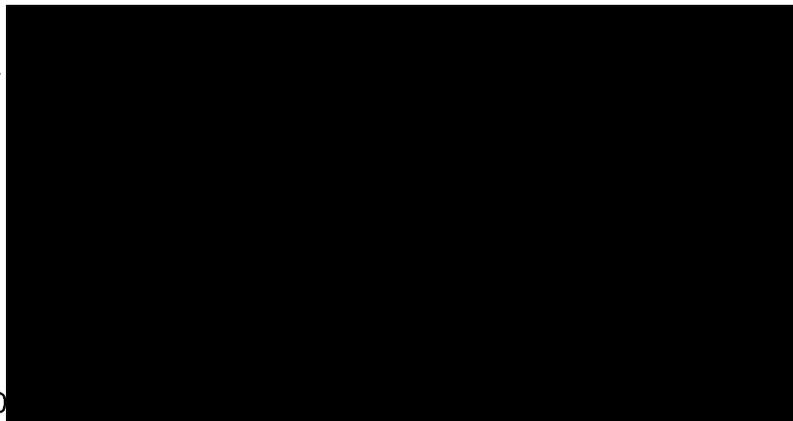
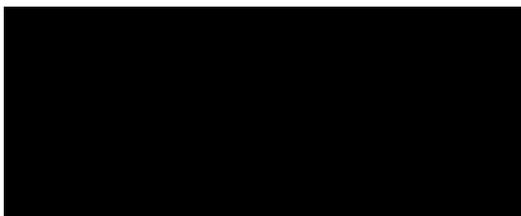
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung:

Anlage 2: Kalkulationsschema 01.08.2023 – 29.0

Anlage 3: Kalkulationsschema ab dem 01.03.2024